

Bezirkshauptmannschaft Schärding  
4780 Schärding • Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13

Geschäftszeichen:  
N10-115/9-2015/Ka-Stu

Bearbeiter: Ing. Hannes Kaltseis  
Tel: (+43 7712) 31 05-70416  
Fax: (+43 7712) 31 05-270399  
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

[www.bh-schaerding.gv.at](http://www.bh-schaerding.gv.at)

**Pauline Gangl, Wallensham 4,  
4786 Brunnenthal;  
geländegestaltende Maßnahme im 50 m  
Uferschutzbereich des Otterbaches -  
naturschutzbehördliche Feststellung**

Schärding, 02. Februar 2016

## BESCHIED

Sehr geehrte Frau Gangl!

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding als Behörde der Landesverwaltung entscheidet auf Grund Ihres Antrages vom 18.10.2015 wie folgt:

## SPRUCH

### I. naturschutzbehördliche Feststellung

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding gibt dem Antrag vom 18.10.2015 statt und erteilt die naturschutzrechtliche Feststellung für die geländegestaltende Maßnahme auf dem Gst.Nr. 2614/1, KG 48208 Eggersham, Gemeinde Brunnenthal, im 50 m Uferschutzbereich des Otterbaches.

Dieses Vorhaben ist in den Einreichunterlagen (Baubeschreibung der Firma LOMotion GmbH, 4782 St. Florian am Inn, Plan GISDAT M 1:500 und Lageplan M1:1000 sowie Profil vom Vermessungsbüro Dipl.-Ing. Franz Walchetseder, 4920 Schildorn), die mit einem Genehmigungsvermerk versehen sind, sowie im Befund des Amtssachverständigen beschrieben. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

### Folgende Auflagen sind dabei einzuhalten:

1. Die Maßnahme ist, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt, projektsgemäß durchzuführen.
2. Durch die Maßnahmen darf der Uferrandstreifen des Otterbaches in einer Breite von mindestens 5 m nicht berührt werden. In diesem Bereich sind Schüttungen und Planier- oder Baggerarbeiten untersagt.

3. Entlang des Otterbaches muss ein zumindest 2-reihiger Ufergehölzstreifen aus standortgerechten heimischen Laubgehölzen erhalten bleiben oder hergestellt werden. Sollten in diesem Bereich Neuanpflanzungen erforderlich werden, sind diese mit Schwarzerle, Stieleiche, Bergahorn, Pfaffenkappel, durchzuführen. Die Pflanzen sind vor Verbiss und Verfegung zu schützen.
4. Die Durchführung der geländegestaltenden Maßnahme auf dem Gst.Nr. 2614/1, KG 48208 Eggersham, Gemeinde Brunnenthal, ist bis längstens **31.12.2016** abzuschließen und fertig zu stellen.
5. Die **Fertigstellung** ist der Naturschutzbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding **un-  
aufgefordert schriftlich anzuzeigen**.
6. Der Fertigstellungsmeldung ist eine **aussagekräftige Fotodokumentation** anzuschließen.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 10 Abs. 1 Z. 2 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen.

**II. Verfahrenskosten**



# BEGRÜNDUNG

## 1. DAS ERMITTLUNGSVERFAHREN HAT ERGEBEN:

Sie haben mit Schreiben vom 18.10.2015 um die naturschutzbehördliche Feststellung für die geländegestaltende Maßnahme auf dem Gst.Nr. 2614/1, KG 48208 Eggersham, Gemeinde Brunnenthal, im Ausmaß von rund 1.500 m<sup>2</sup> angesucht.

Die Maßnahmen sind naturschutzbehördlich feststellungspflichtig, da es sich dabei um einen Eingriff in den 50 m Uferschutzbereich des Otterbaches handelt.

Die Behörde hat auf der Grundlage Ihres Antrages und der vorgelegten Projektunterlagen ein Ermittlungsverfahren durchgeführt und folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der **Bezirksbeauftragte für Natur- und Landschaftsschutz** für den Bezirk Schärding hat in seinem Gutachten vom 15.12.2015 im Wesentlichen festgestellt:

*Frau Pauline Gangl hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Durchführung von geländegestaltenden Maßnahmen im Ausmaß von 1.500 m<sup>2</sup>, auf Parzelle 2614/1, KG Eggersham, Gemeinde Brunnenthal, zum Zwecke der besseren Bewirtschaftung angesucht. Diesbezüglich wird bemerkt, dass das naturschutzrechtlich relevante Flächenausmaß von 2.000 m<sup>2</sup> dadurch unterschritten wird, dass die Fläche allerdings im unmittelbaren Nahbereich des Otterbaches liegt und somit der 50 m Uferschutzbereich im Sinne des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes geltend zu machen ist, da damit die Umformung des natürlich gewachsenen Bodens einhergeht.*

*In dieser Angelegenheit wurde ein Ortsaugenschein vorgenommen, wobei festgestellt werden musste, dass die Rodung bereits vorgenommen wurde, der Humus abgetragen ist und vermutlich auch bereits mit der Hinterfüllung der Fläche begonnen wurde.*

*Dazu ist aus fachlicher Sicht zu bemerken,*

- *dass daher eine Befundung betreffend des Naturhaushaltes aus fachlicher Sicht aufgrund der bereits gesetzten Maßnahmen nicht mehr möglich ist,*
- *dass die Ersatzaufforstungsflächen andernorts liegen,*
- *dass es hier zu einer Ausdünnung des Uferbegleitgehölzes kommt und somit zumindest nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind.*

*Als Rodungszweck wird angegeben, eine bessere Bewirtschaftung im gegenständlichen Flächenbereich herzustellen oder zu ermöglichen. Dieser Rodungszweck kann aus fachlicher Sicht und Rücksprache mit dem Fachdienst des Naturschutzes nur dann in Anspruch genommen werden, wenn andere Materien gesetzte nicht widersprechen. Da eine fachliche Beurteilung betreffend des Naturhaushaltes nun nicht mehr möglich ist, wurde der Rodungszweck jedenfalls vor Einholen allfälliger Bewilligungen gesetzt und somit der Rodungszweck vorseilend konsumiert. Eine fachliche Prüfung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt ist aus gegebenem Anlass nicht mehr möglich. Es kann daher auch nicht die Maßgeblichkeit des Eingriffes in den Naturhaushalt geprüft werden. Aufgrund der bereits gesetzten Maßnahmen und der Umformung des Bodenkörpers wurden endgültige Eingriffe gesetzt, welche langfristig nicht mehr rückgängig gemacht werden können.*

*Für die angegebenen Ersatzaufforstungsflächen wäre dahingehend abzuklären, ob diesbezüglich nicht auch Belange des Natur- und Landschaftsschutzes berührt werden und die nachteiligen Auswirkungen (beispielsweise durch Verlust von Randliniendichte oder Aufforstung von Mager- oder Feuchflächen) dadurch aus der Sicht des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes noch zusätzlich vergrößert werden. Sollte dies der Fall sein, wäre jedenfalls die Wiederaufforstung an Ort und Stelle oder geeignetere Ersatzaufforstungsfläche zu fordern.*

Die **Oö. Umweltschutzbehörde** hat mit Schreiben vom 20.01.2016 wie folgt angeführt:

*Gemäß den übermittelten Projektunterlagen sowie der Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wurden von der Antragstellerin auf Basis eines rechtskräftigen Forstbescheides eine*



Rodung sowie geländegestaltende Maßnahmen im 50 m-Schutzbereich des Otterbaches auf Gst.Nr. 2614/1, KG Eggersham, im Flächenausmaß von ca. 1.500 m<sup>2</sup> durchgeführt wurde. Um naturschutzbehördliche Feststellung für die durchgeführten Maßnahmen soll nunmehr nachträglich angesucht werden.

Wie auch der Naturschutzbeauftragte in seinem Gutachten feststellt, können die Auswirkungen auf den Naturhaushalt in Folge der Geländeüberformungen nicht mehr beurteilt werden. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes wäre jedoch nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde aufgrund des bereits erfolgten Bodenaustausches bzw. der Bodenumformungen nur mit erheblichen Aufwand möglich.

Die Oö. Umweltschutzbehörde fordert daher aus naturschutzfachlicher Sicht die (Wieder)Herstellung bzw. Sicherung eines durchgehenden, zumindest 2-reihigen Ufergehölzstreifens bestehend aus standortgerechten, heimischen Laubgehölzen wie Schwarzerle, Stieleiche, Esche, Pfaffenkaperl, etc. entlang des Otterbaches im Bereich der Rodungsflächen auf dem Grundstück Nr. 2514/1, KG Brunnenthal. Bei den Ersatzaufforstungsflächen ist darauf zu achten bzw. sicherzustellen, dass diese bevorzugt von Fließgewässern begründet werden und dass die Aufforstung zu keiner wesentlichen Reduktion der Randliniendichte führt. Eine Ersatzaufforstung auf Sonderstandorten wie Feuchtwiesen, Trocken- und Halbtrockenrasen, Mooren, etc. im Sinne des Oö. NSchG 2001 darf keinesfalls erfolgen. Im Zweifelsfall wäre eine Befundung der potentiellen Aufforstungsflächen durch den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz vorzunehmen.

Das **Ergebnis der Beweisaufnahme** wurde Ihnen im Zuge einer Vorsprache am 29. Jänner 2016 zur Kenntnis gebracht und haben Sie sich zum Sachverhalt wie folgt geäußert:

*Mir wurde heute die Stellungnahme des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz sowie die Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde zur Kenntnis gebracht.*

*Mit Bescheid vom 13. Oktober 2015 ist die Rodungsbewilligung für die dauernde Rodung von rund 1.125 m<sup>2</sup> auf Parzelle Nr. 2614/1, KG Eggersham, erteilt worden. Auf Grund dieser Rodungsbewilligung war ich der Meinung, dass die Rodung auch tatsächlich durchgeführt werden darf. Dass die Rodungsbewilligung an einen Rodungszweck gebunden ist, war mir bewusst. Nicht bewusst war mir hingegen, dass dieser Rodungszweck nur bei Vorliegen einer positiven naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Geländekorrektur erfüllt ist.*

*Daher ist mit den Schlägerungsarbeiten bereits begonnen worden, eine flächige Rodung hingegen ist noch nicht durchgeführt. Im nord-westlichen Bereich der Fläche ist eine Drainage erneuert worden. Diese Drainage ist jedoch bereits über 40 Jahre alt und wurde diese lediglich erneuert. Dass dadurch rechtlich eine Rodung durchgeführt worden ist, war uns nicht bewusst.*

*Ausdrücklich anmerken möchte ich, dass auf Grund des Alters des Bestandes jedenfalls eine flächige Schlägerung vorgesehen war. Dies war für uns jedoch dann der Anlass für die nunmehr beantragte Geländekorrektur.*

*Ich ersuche auf Grund der Situation neuerlich um die Bewilligung der Geländekorrektur und gebe noch einmal an, dass derzeit noch keine Rodung (ausgenommen sehr kleinflächig) durchgeführt worden ist, erfolgt ist lediglich eine Schlägerung.*

*Die Vorschreibung, dass im Uferbereich mindestens ein zweireihiger Bewuchs vorhanden sein muss, nehme ich zur Kenntnis. Dies war ohnehin geplant und sind in Uferbereich keine Rodungen vorgesehen. Sollten die auf Stock gesetzten Bäume nicht selbst wieder anwachsen, werden nach Abschluss der Arbeiten Pflanzungen durchgeführt.*

*Zu den im Forstverfahren festgelegten Ersatzaufforstungsflächen gebe ich an, dass hier eine aufgelassene ehemalige Mergelgrube vorhanden ist, diese ist gänzlich bewaldet, daran soll sich auch nichts ändern. Zur Aufforstung gelangt nunmehr die südlich und südöstlich an die Mergelgrube anschließende Wiesenfläche, diese wurde bisher als zweimähdige Wirtschaftswiese bewirtschaftet. Dass dadurch schützenswerte Wiesenflächen aufgeforstet werden ist daher nicht gegeben, auch gehen keine Randlinien verloren, diese werden vielmehr größer.*

*Ich wurde heute darauf hingewiesen, dass ich für die Aufforstung eine Bewilligung durch die Gemeinde Brunnenthal nach dem Alm- und Kulturflächenschutzgesetz brauche.*

*Ich gebe heute auch an, dass am 23. Dezember 2015 die gesamte Liegenschaft zu EZ 43, KG 48208 Eggersham an meinen Sohn Wolfgang Gangl, Wallensham 13, 4786 Brunnenthal übergeben worden ist. Die Verbücherung ist jedoch noch nicht durchgeführt. Ich bin somit zwar noch im Grundbuch eingetragen, jedoch nicht mehr Eigentümerin.*

*Weiters wurde die Parzelle 2614/1 geteilt und der süd-östliche Teil entlang des Otterbaches von der Liegenschaft EZ 43 abgetrennt und an den Nachbarn, Herr Ing. Mag. Helmut Fink, Korneredl 8, 4791 Rainbach,*



*veräußert. Herr Fink ist damit bereits außerbücherlicher Eigentümer, die grundbücherliche Durchführung ist derzeit im Gange.  
Herr Fink ist über die Geländekorrektur informiert und ist mündlich vereinbart, dass diese durch mich noch abgeschlossen wird.*

## **2. RECHTSLAGE**

Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz gilt der Natur- und Landschaftsschutz für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wobei gemäß § 10 Abs. 2 des zit. Gesetzes in diesen geschützten Bereichen jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt verboten, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Eine bescheidmäßige Feststellung kann auch unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist.

## **3. DIE BEHÖRDE HAT ERWOGEN**

Die Maßnahmen sind gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF. naturschutzbehördlich feststellungspflichtig, da es sich dabei um einen Eingriff in den 50 m Uferschutzbereich des Otterbaches handelt.

Auf Grund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens geht die erkennende Behörde davon aus, dass bei Einhaltung der im Spruch angeführten Auflagen solche öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Für das gegenständliche Vorhaben wurde auch um die nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 idgF. erforderliche Rodungsbewilligung angesucht, da die betreffende Fläche Wald im Sinne des Forstgesetzes ist. Diese Rodungsbewilligung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 13. Oktober 2015, ForstR10-58/10-2015/Ka-Stu erteilt, der Rodungszweck liegt in der Verbesserung der Agrarstruktur.

Gleichzeitig mit der Rodung wurden Ersatzaufforstungen vorgeschrieben, diese liegen ebenfalls in der KG Eggersham in einer Entfernung von rund 600 m Luftlinie zur Rodungsfläche, die Ersatzaufforstungen sind mit Laubgehölzen bis längstens 30. April 2016 durchzuführen. Es liegen keine Hinweise darüber vor, dass es sich bei den Ersatzaufforstungsflächen um „Sonderstandorte“ handelt, auch kommt es dadurch zu keinem Verlust von Randliniendichten.

Ferner wurde durch die Konsenswerberin bekannt gegeben, dass entlang des Otterbaches keine Rodungen vorgesehen sind und der geforderte, zumindest 2-reihige Uferbewuchs jedenfalls erhalten bleibt.

Wenngleich durch den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz festgestellt wurde, dass der Rodungszweck (zumindest teilweise) vorauseilen konsumiert worden ist und somit die fachliche Beurteilung betreffend des Naturhaushaltes nicht mehr möglich ist, so ist auf Grund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens davon auszugehen, dass durch die Umsetzung der beantragten Maßnahmen das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz gewahrt bleibt. Ferner wird bemerkt, dass den Forderungen der Oö. Umweltanwaltschaft im Wesentlichen entsprochen wird.

Aus diesem Grund war die spruchgemäße Entscheidung zu treffen und ein positiver Feststellungsbescheid zu erlassen. Im Übrigen wird auf die angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen verwiesen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Oö. Landesverwaltungsgericht erheben.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Schärding unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Verwaltung > Bezirkshauptmannschaften > Schärding > Kundmachungen oder <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Kundmachungen.

### Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag (samt Beilagen) auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung mit 15 Euro pauschal zu verbühren, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

### Hinweis:

Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbefreit.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Sie können aber als beschwerdeführende Partei einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stellen.

### Hinweis:

Mit diesem Bescheid wird Bewilligungen (Genehmigungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

**ACHTUNG:** Bei Bezahlung mit Electronic-banking, bei einem Selbstbedienungsautomaten oder unter Verwendung eines anderen Zahlscheines ist unbedingt die **Aktenzahl** anzugeben!



**Bescheid ergeht nachweislich an (Rsb):**

1. Frau Pauline Gangl, Wallensham 4, 4786 Brunnenthal  
zu 1.: unter Anschluss eines Zahlscheines zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages und eines Einreichplanes
2. Herrn Wolfgang Gangl, Wallensham 13, 4786 Brunnenthal
3. Herrn Ing. Mag. Helmuth Fink, Korneredt 8, 4791 Rainbach
4. Oö. Umweltschutzanstalt, Kärntnerstraße 10 – 12, 4021 Linz

**Ferner zur Kenntnis an:**

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Hannes Kaltseis

**Hinweis:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.

**Bankverbindung: Allg. Sparkasse Oö., BLZ: 20320, Konto Nr.: 06800000125, BIC: ASPKAT2L, IBAN: AT8020320068000000125, UID-Nr. ATU 36918207**